

Freiheitsentzug

Freiheitsentzug -* *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Freiheitsstrafe: Art der Strafen mit Freiheitsentzug, die für eine bestimmte Zeit (zeitige F.) oder lebenslänglich ausgesprochen wird. Die Dauer der zeitigen F. beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre, in Ausnahmefällen auch nur drei bis sechs Monate, wenn die verletzte Strafrechtsnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht.

Neben der F. gibt es im Strafrecht der DDR als weitere Strafen mit Freiheitsentzug die Haftstrafe, die für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen wird, sowie bei → *Militärpersonen* den Straf-arrest. Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten ausgesprochen.

freiwillige Helfer der DVP: Bürger, die bereit sind, die DVP bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben zu unterstützen und dazu die rechtlich geforderten Voraussetzungen erfüllen. Sie versehen ihren Dienst unter Leitung der DVP selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder im Zusammenwirken mit VP-Angehörigen. Den f. H. sind durch spezifische rechtliche Regelungen Befugnisse übertragen, die ihre gesellschaftliche Wirksamkeit sichern. Das sind u. a. Personen bei Unglücksfällen oder erheblicher unmittelbarer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für Sachen zur Hilfeleistung aufzufordern und erste Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einzuleiten; gegen ordnungswidrige Handlungen einzuschreiten, den Bürgern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und sie bei geringfügigen Rechtsverletzungen zu ver-

warnen; Personen, die sich nicht legitimieren können, der nächsten Dienststelle der DVP zuzuführen, wenn das zur Klärung eines Sachverhalts erforderlich ist. Weiterhin können f. H., sofern sie dazu durch die DVP ermächtigt sind, Hausbücher kontrollieren; Verkehrsüberwachungen, -regelungen und technische Überprüfungen von Fahrzeugen durchführen; Personen und Sachen bei Fahndungseinsätzen kontrollieren sowie in Fahndung stehende Personen und Sachen der nächsten Dienststelle zuführen. F. H. genießen strafrechtlichen sowie Versicherungsschutz.

freiwillige Herausgabe: Gegenstände oder Sachen, die der → *Beschlagnahme* oder → *Einziehung* unterliegen und auf Verlangen des Untersuchungsorgans oder aus eigenem Antrieb herausgegeben werden. Über die f. H. ist ein Protokoll zu fertigen, auf dem alle herausgegebenen Gegenstände verzeichnet sind. Im Fall der f. H. ist von einer Durchsuchung abzusehen, wenn damit ihr Zweck erfüllt ist.

Die f. H. ist eine strafprozessuale Maßnahme im Sinne der Beschlagnahme, die richterlich bestätigt werden muß. Sie ist auch bei einer Beschlagnahme gem. OWG zur Sicherung von Beweisen oder einer gesetzlich vorgesehenen Einziehung möglich. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine strafprozessuale Maßnahme. Kommt es vor Abschluß eines Ordnungsstrafverfahrens zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, so muß die f. H. Beschlagnahme aus dem Ordnungsstrafverfahren richterlich bestätigt werden.

Fristen: durch Gesetz oder Weisung festgelegter Zeitraum, in dem in Realisierung des Prinzips der Beschleunigung und im Interesse der